



# Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

vom 06.07.2022

Az.: 300-53.0066/19/Ho-G16

Orion Engineered Carbons GmbH  
Harry-Kloepfer-Straße 1 in 50997 Köln

Wesentliche Änderung der Furnacerußanlage



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

# Inhaltsverzeichnis

1.	Tenor .....	4
2.	Begründung .....	6
2.1.	Antrag .....	6
2.2.	Art des Verfahrens.....	6
2.2.1.	Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV .....	6
2.2.2.	Einordnung nach UVPG .....	7
2.3.	Zuständigkeit .....	7
2.4.	Ablauf des Verfahrens .....	8
2.5.	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
2.5.1.	Grundsätzliches .....	9
2.5.2.	Luftverunreinigungen .....	10
2.5.3.	Gerüche .....	13
2.5.4.	Lärm.....	13
2.5.5.	Erschütterungen .....	15
2.5.6.	Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen .....	15
2.5.7.	Abfälle.....	15
2.5.8.	Energienutzung.....	15
2.5.9.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....	15
2.5.10.	Anlagensicherheit.....	16
2.5.11.	Boden- und Grundwasserschutz .....	18
2.5.12.	Gewässerschutz.....	21
2.5.13.	Natur- und Landschaftsschutz.....	22
2.5.14.	Artenschutz .....	22
2.5.15.	Bauplanungsrecht.....	22
2.5.16.	Bauordnungsrecht.....	23
2.5.17.	Brandschutz .....	23
2.5.18.	Klimaschutz.....	23
2.5.19.	Arbeitsschutz .....	23
2.6.	Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	23
3.	Nebenbestimmungen.....	25
3.1.	Allgemein.....	25
3.1.1.	Genehmigung vor Ort.....	25
3.1.2.	Anzeige der Inbetriebnahme.....	25
3.2.	Baurecht, Standsicherheitsnachweis .....	25

3.3.	Lärm.....	25
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	25
3.3.2.	Überwachung der Schallschutzmaßnahmen.....	26
3.3.3.	Anteilige Beurteilungspegel der Änderung.....	26
3.4.	Luft.....	26
3.5.	Anlagensicherheit.....	27
3.6.	Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV).....	27
3.7.	Bodenschutz und Altlasten.....	28
3.8.	Überwachung von Boden und Grundwasser.....	28
3.8.1.	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers.....	28
3.8.2.	Bericht zur Grundwasseruntersuchung.....	28
3.8.3.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung.....	28
3.8.4.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung.....	29
3.8.5.	Wiederkehrende Untersuchung des Bodens.....	29
3.8.6.	Bericht zur Bodenuntersuchung.....	29
3.8.7.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Bodenuntersuchung.....	30
3.8.8.	Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung.....	30
3.9.	Beleuchtung.....	30
4.	Hinweise.....	31
4.1.	Anzeigen an das Bauaufsichtsamt.....	31
4.2.	Bodenschutz und Altlasten.....	31
4.3.	Geltende Fassungen.....	31
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten.....	32
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

## 1. Tenor

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) wird unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Orion Engineered Carbons GmbH**

**Harry-Kloepfer-Straße 1**

**50997 Köln**

**Gemarkung: Rondorf-Land, Flur: 2, Flurstück: 121**

auf Ihren Antrag vom 17.12.2019 die Genehmigung erteilt, die

### **Anlage zur Herstellung von Ruß nach dem Furnacerußverfahren**

(Anlage nach Nr. 4.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände Werk Kalscheuren am oben angegebenen Ort zu ändern.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Umbau der Reaktoreinheit K17-2 zur eigenständigen Linie K16 durch Errichtung und Betrieb zusätzlicher Anlagenteile, im Wesentlichen bestehend aus einem Produktionsfilter inklusive Anfahrkamin, einer dreisträngigen Rußöl-Versorgung und einer Kalium-Additiv-Versorgung
- Umbau der Reaktoreinheit K5 durch Nachrüstung einer zusätzlichen Sauerstofffeinspeisung

Die Kapazität der Anlage beträgt unverändert maximal 150.000 t/a.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage und den Betrieb betreffende, behördliche Entscheidungen ein. Dies ist im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen für die oben genannte Anlage mit

den zugehörigen Nebeneinrichtungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas Anderes bestimmt wird.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer Baustelle inklusive der hierfür erforderlichen Gründungsarbeiten (Bodeneingriff, Herstellung von Fundamenten) und die Errichtung einer Stahlbaukonstruktion wurde mit Bescheid 300-53.0066/19/Ho-Z8a vom 23.03.2021 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheids mit der Errichtung der neu zu bauenden Anlagenteile (insbesondere Produktionsfilter) begonnen worden ist oder nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ist. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **2. Begründung**

### **2.1. Antrag**

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH (nachfolgend OEC) betreibt auf dem Betriebsgelände Werk Kalscheuren (Anschrift siehe Tenor) eine Anlage zur Herstellung von Ruß nach dem Furnacerußverfahren (Anlage nach Nr. 4.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart: G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU).

Mit Datum vom 25.10.2019 reichte die OEC bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage ein. Die geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

- Abkoppelung des Reaktors K17-2 von der Linie K17 und Umbenennung in K16 sowie Betrieb des neuen K16 als eigenständige Produktionslinie
- Errichtung eines neuen Produktionsfilters zum K16
- Errichtung einer Sauerstoff-Einspeisung in den bestehenden Reaktor K5

Die Einstufung der Anlage in die Ziffer 4.6 der 4. BImSchV wird durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

### **2.2. Art des Verfahrens**

#### **2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Ruß nach dem Furnacerußverfahren ist gemäß § 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 4.6 zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Die Anlage unterliegt außerdem der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Die beantragten Änderungen sind als wesentlich zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die beantragten Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Ziffer 4.6 fällt und diese in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „G“ gekennzeichnet ist.

Die Orion Engineered Carbons GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Furnacerußanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

### **2.2.2. Einordnung nach UVPG**

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde am 21.09.2020 gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (200. Jahrgang, Nr. 38, S. 410) und im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

### **2.3. Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

## 2.4. Ablauf des Verfahrens

Mit Datum vom 17.12.2019 reichte die Firma OEC bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Furnace-rußanlage ein. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, zuletzt am 20.06.2022.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Planungsamt der Stadt Köln,
- Bauaufsichtsamt der Stadt Köln,
- Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz der Stadt Köln,
- Bezirksregierung Köln, Dez. 52 (Bodenschutz),
- Bezirksregierung Köln, Dez. 53 (Immissionsschutz) und
- Bezirksregierung Köln, Dez. 55 (technischer Arbeitsschutz)
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Fachbereich 74),

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt; im Rahmen dieser Prüfung wurden Anpassungen und Ergänzungen der Unterlagen gefordert und von der Antragstellerin geliefert.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die oben genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 24.05.2022 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 20.06.2022 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

## **2.5. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.5.1. Grundsätzliches**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die

Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

## **2.5.2. Luftverunreinigungen**

### *2.5.2.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen*

Die 44. BImSchV gilt laut § 1 Abs. 2 Nr. 4 nicht für „Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Schmelzöfen und -wannen, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen“. Der Anfahrkamin wird nur kurzzeitig betrieben. Dabei kommt ausschließlich Erdgas als Brennstoff zum Einsatz. Rußöl wird zu diesen Zeiten nicht eingesetzt. Der Vorgang dient zum Inertisieren des Reaktors und Filters, also der Behandlung von Gegenständen und Materialien im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 44. BImSchV.

Da die 44. BImSchV also nicht anzuwenden ist, ist die TA Luft maßgeblich. Die TA Luft wurde mit Veröffentlichung vom 14.09.2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050) geändert; die Veränderungen treten am 01.12.2021 in Kraft. Gemäß Ziffer 8 der neuen TA Luft sind Genehmigungsverfahren, bei denen vor dem 01. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende zu führen. Die formale Vollständigkeit in diesem Verfahren wurde am 07.09.2020 festgestellt. Daher ist als Grundlage für die Beurteilung die alte Fassung der TA Luft anzuwenden. Dementsprechend ist im Folgenden stets die TA Luft in der Fassung von

2002 gemeint. Eventuell erforderliche Anpassungen an die neue TA Luft sind über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG umzusetzen.

#### 2.5.2.2. *Gefasste Emissionsquellen*

Mit dem Vorhaben soll ein neuer Produktionsfilter (0430) errichtet werden, dieser enthält einen Anfahrkamin (EQ 1235). Der Anfahrkamin (EQ 1235) des Produktionsfilters ist eine neue Emissionsquelle, die unregelmäßig und nur kurzzeitig emittiert. Die Emissionen im Anfahrbetrieb aus Reaktor K16 (vorm. K17-2) wurden bisher im Anfahrkamin der Linie K17 emittiert. Die Änderung ermöglicht nun, dass beide Reaktoren parallel betrieben werden. Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt jedoch unverändert, so dass im Fall eines Parallelbetriebs ein anderer Reaktor entsprechend reduziert betrieben oder abgeschaltet werden muss. Daher entstehen keine zusätzlichen Emissionen durch die geplante Änderung, vielmehr werden diese lediglich verlagert.

Somit ist festzustellen, dass beim Betrieb des neuen Produktionsfilters am Reaktor K16 (vorm. K17-2) keine zusätzlichen Emissionen entstehen. Ebenfalls werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile/ Belästigungen für die Allgemeinheit durch die Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Zu prüfen ist jedoch, welche Emissionsbegrenzungen und Messvorschriften für die neue Quelle gelten.

#### 2.5.2.3. *Anzuwendende Emissionsbegrenzungen und Messvorschriften*

Die TA Luft setzt in Ziffer 5.2 eine Emissionsbegrenzung für Staub von 20 mg/m<sup>3</sup> fest. In Ziffer 5.1 wird festgelegt: „Für Anfahr- oder Abstellvorgänge, bei denen ein Überschreiten des 2fachen der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen zu treffen.“

Da die TA Luft nicht unmittelbar für den Betreiber rechtsverbindlich ist, ist sie im Rahmen von Ordnungsverfügungen (OV) umzusetzen. Für die vorhandenen, vergleichbar aufgebauten Furnaceruß-Produktionslinien der OEC wurde mit der OV Az. 623/Hi-OV-08/05-Furnace vom 28.10.2005 festgelegt, dass die sog. Anfahrkamine max. 40 mg/m<sup>3</sup> Staub beim An- und Abfahrbetrieb emittieren dürfen. Es gibt jedoch keine Festlegung zur Messung dieses Wertes. Es gibt weiterhin keine Festlegung zur Emission anderer Stoffe aus den Anfahrkaminen.

Die bestehende OV bezieht sich für die Festlegung auf die beiden genannten Ziffern der TA Luft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der dort festgelegte Wert von 40 mg/m<sup>3</sup> aus der zitierten Regelung als das 2-fache des Wertes in Ziffer 5.2 abgeleitet wurde.

Aus der TA Luft lässt sich ableiten, dass zunächst zu prüfen ist, ob das Überschreiten des 2-fachen der festgelegten Emissionsbegrenzung verhindert werden kann. Da die

Emissionen des neuen Anfahrkamins unbekannt sind, ergeht dieser Bescheid mit der Nebenbestimmung 3.4, die eine entsprechende Messung fordert. Dabei ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die Quelle nicht kontinuierlich, sondern nur bei An- und Abfahrvorgängen für ca. 5 Minuten emittiert. DIN-konforme Messungen setzen jedoch Messungen über 30 Minuten voraus und sind daher nicht ohne weiteres möglich. Daher wird festgesetzt, dass das Messverfahren mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen ist. Danach kann beurteilt werden, ob die Emissionen zu relevanten Immissionen führen und es können seitens der Behörde bei Bedarf weitere Anforderungen gestellt werden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, welche Stoffe emittiert werden können. Beim Anfahrbetrieb sind vor allem Abgase aus der Feuerung, in dieser Phase im Wesentlichen Erdgas-Verbrennung, zu erwarten; beim Abfahrbetrieb können jedoch auch noch Restgas-Anteile vorhanden sein. Zur Bestimmung der relevanten Stoffe im Abgas ist insbesondere die TA Luft heranzuziehen; Hinweise können auch aus der VDI 2580 abgeleitet werden.

Laut VDI 2580 ist beim Furnacerußverfahren von CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> als emissionsrelevanten Stoffen auszugehen. 5.4.4.6.1 der TA Luft legt für Furnacerußanlagen 0,6 g/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> und 0,85 g/m<sup>3</sup> SO<sub>x</sub> fest. Eine Festlegung für CO erfolgt nur für Gasrußanlagen. Somit sind im Rahmen der Messung die Parameter NO<sub>x</sub>, SO<sub>x</sub> und Staub zu erfassen.

Die Änderungen an K5 bewirken eine Erhöhung des Sauerstoff Anteils in der Verbrennungsluft von 20,95 Vol.-% auf bis zu 23 Vol.-%. Dies entlastet die bestehenden Nachverbrennungsanlagen für Restgas, führt also zu einer besseren Verbrennung. Die Emissionen bleiben somit gleich oder verringern sich leicht, es entstehen keine neuen Quellen. Es sind keine weiteren Auflagen erforderlich.

#### *2.5.2.4. Diffuse Emissionen*

Es werden verschiedene Rußöle in der Anlage eingesetzt. Diese können unter die Ziffer 5.2.5 Klasse I und / oder 5.2.7 der TA Luft fallen. Daher sind die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 für alle Rußöl-führenden Anlagenteile umzusetzen. Restgas fällt ebenfalls unter die Ziffer 5.2.7 der TA Luft. Emissionen sind daher unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soweit wie möglich zu begrenzen.

Restgas-führende Anlagenteile sind von den Änderungen nicht betroffen. Die neuen Rußöl-Leitungen inklusive der Absperr- und Regelorgane halten die Anforderungen der TA Luft ein. Verbindungen entstehen nur in geringer Anzahl. Auswirkungen auf die diffusen Emissionen der Anlage sind daher durch die Änderung nicht zu erwarten.

### 2.5.3. Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

### 2.5.4. Lärm

Den Antragsunterlagen ist die „Prognose der Geräuschemissionen ausgehend vom zusätzlichen Betrieb des Reaktors K16 sowie einer Sauerstoffleitung für den bestehenden Reaktor K5 der Orion Engineered Carbons GmbH in Kalscheuren“ der de-BAKOM GmbH (Schallmessbericht 2019050001-2S\_0306 vom 11.7.2019) beigelegt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) erstellt.

Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in dieser Prognose analog zum Vorgehen in bisherigen Genehmigungsverfahren wie folgt festgelegt:

*Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte (IO) und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW)*

Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Efferenweg 19	55	45
IO 2	Am Kölnberg/ Alte Brühler Str. 8	55	43
IO 3	Ursulastr. 2	55	45
IO 4	Am Konraderhof 1	60	47
IO 5	Am Kreuzweg 1	60	45
IO 6	Zum Konraderhof 5	45	35

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Es ergaben sich die folgenden anteiligen Beurteilungspegel für die Änderung:

Tabelle 2: Zusatzbelastung durch die Änderung und IRW - tagsüber

Immissionsort	Bezeichnung	dB[A] tagsüber	
		Beurteilungspegel werktags/sonntags	IRW
IO 1	Efferenweg 19	22 / 24	55
IO 2	Am Kölnberg/ Alte Brühler Str. 8	18 / 20	55
IO 3	Ursulastr. 2	12 / 14	55
IO 4	Am Konraderhof 1	30 / 30	60
IO 5	Am Kreuzweg 1	23 / 23	60
IO 6	Zum Konraderhof 5	13 / 13	45

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch die Änderung und IRW - nachts

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	dB[A] nachts	
		Beurteilungspegel	IRW
IO 1	Efferenweg 19	20	45
IO 2	Am Kölnberg/ Alte Brühler Str. 8	16	43
IO 3	Ursulastr. 2	10	45
IO 4	Am Konraderhof 1	30	47
IO 5	Am Kreuzweg 1	23	45
IO 6	Zum Konraderhof 5	13	35

Die Änderung verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 30 dB(A) tagsüber und 17 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten liegen. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Um die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel sicherzustellen, wurden diese in Nebenbestimmung 3.3.3 festgeschrieben und in Nebenbestimmung 3.3.2 die schalltechnische Überwachung in der Errichtungsphase festgesetzt. Da die Prognose ergeben hat, dass nicht mit einem relevanten Immissionsbeitrag der Änderung zu rechnen ist, wird auf die Anordnung einer Abnahmemessung verzichtet. Die vorgegebene Bauüberwachung stellt die Einhaltung der Beurteilungspegel ausreichend sicher.

### **2.5.5. Erschütterungen**

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

### **2.5.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen**

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Nebenbestimmung 3.9 gibt vor, dass die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken ist und eine Abstrahlung nach oben zu unterbinden ist. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

### **2.5.7. Abfälle**

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten wesentlichen Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art und Menge der in der Furnacerußanlage entstehenden Abfälle haben.

Beim Betrieb des beantragten Produktionsfilters an K16 fallen keine zusätzlichen Abfälle an, da die genehmigte Kapazität der Gesamtanlage unverändert bleibt.

Beim Bau des Filters wird mit einem Bodenaushub von 180 m<sup>3</sup> gerechnet, von denen etwa 125 m<sup>3</sup> wieder zur Verfüllung der Baugrube verwendet werden. Darüber hinaus ist von 60 m<sup>3</sup> auszutauschendem Boden zur Lastaufnahme durch Bodenverbesserungsmaßnahmen unter dem Fundament zu rechnen. Insgesamt fallen somit rund 115 m<sup>3</sup> Bodenentsorgung sowie der Beton aus der zu entfernenden Oberflächenversiegelung an. Die Entsorgung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen).

### **2.5.8. Energienutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung hinsichtlich der Verwendung von Energie verbunden.

### **2.5.9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, insbesondere durch Entleerung und Reinigung sowie ggf. fachgerechter Entsorgung der vorhandenen Equipments.

## **2.5.10. Anlagensicherheit**

### *2.5.10.1. Grundsätzliches*

Die OEC ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Weiterhin ist dem Antrag die sicherheitstechnische Stellungnahme der ENOVAS, Projektnr. 2019-410 vom 03.09.2021, beigefügt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das Sicherheitskonzept vollständig ist.

#### *2.5.10.2. Sicherheitsbericht*

Die Antragstellerin hat in den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen einen entsprechenden Sicherheitsbericht beigelegt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV hat mit Stellungnahme vom 26.05.2021 (Gutachten Nr. 1623.4.6, Aktenzeichen 74-Me-6219) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalles und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Allerdings hat das LANUV in dem o.a. Gutachten durch entsprechende Einschübe kenntlich gemacht, dass der vorliegende Sicherheitsbericht durch klarstellende Unterlagen zu ergänzen ist. Die Antragstellerin hat den Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend den o.a. Einschüben aktualisiert.

#### *2.5.10.3. Achtungsabstand*

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zu-

sammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die neue Sauerstoff-Leitung zu K5 liegt mit einem Durchsatz von 23,4 kg in 10 Minuten deutlich unter den Mengenschwellen in der Störfallverordnung von 4.000 kg in 10 Minuten für Sauerstoff. Diese Änderung gilt daher als nicht sicherheitsrelevant. Der Reaktor K-16 ist Bestand und wird nur bezüglich der Nutzung geändert. Vorhandene sicherheitsrelevante Anlagenteile werden nicht verändert. Auch die vorhandenen Stoffmengen ändern sich nicht. Daher ist die Abtrennung des Reaktors aus der bestehenden Linie nicht als sicherheitsrelevante Änderung zu bewerten. Auswirkungen auf die angemessenen Abstände sind nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt auch die ENOVAS in ihrer o.g. sicherheitstechnischen Stellungnahme (vgl. 2.5.10.1).

## **2.5.11. Boden- und Grundwasserschutz**

### *2.5.11.1. Grundsätzliches*

Das beantragte Vorhaben umfasst Bodeneingriffe in eine bereits industriell genutzte Fläche für die Gründung von Fundamenten bzw. Betonplatten für den Produktionsfilter an K16. Da keine neuen Flächen überbaut werden und die beantragten Eingriffe oberflächennah erfolgen, sind keine Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser zu besorgen. Ein Ausgangszustandsbericht wurde bereits im Verfahren 53.0054/14/4.6-16-st/hk erstellt, es kommen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe hinzu. Auch die durch die Stoffe jeweils betroffenen Teilflächen ändern sich nicht. Eine Anpassung des AZB ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Im Bereich der Furnaceruß-Anlage liegen AwSV-Anlagen, die unter die Gefährdungsstufe B fallen. Da es sich bei dem Firmengelände um einen geschlossenen Bereich handelt, der entsprechend überwacht wird, kann eine Fremdeinwirkung auf die Anla-

gen ausgeschlossen werden. Zur Furnaceruß-Anlage gehören keine einwandigen unterirdischen Anlagenteile mit rgS. Sofern auf dem Gelände rgS in Gebinden transportiert werden, entsprechen diese den Vorgaben der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (GGVSEB). Einwandige oberirdische Rohrleitungen auf dem Anlagengelände entsprechen den Vorgaben der TRwS 780. Es gibt weder Hinweise auf besonders hohe Risiken, die kürzere Frequenzen der Überwachung erforderlich machen würden, noch auf besonders geringe Risiken, die eine Verlängerung des Überwachungsintervalls angemessen erscheinen lassen würden. Auf die Erstellung eines Überwachungskonzeptes mit systematischer Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (erstmalig und wiederkehrend) hat die Betreiberin verzichtet. Vor diesem Hintergrund ist eine Überwachung des Grundwassers alle 5 Jahre und eine Überwachung des Bodens alle 10 Jahre – entsprechend den in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV genannten Mindestfrequenzen - angemessen.

Der bestehende AZB mit der Bezeichnung „Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß am Standort Kalscheuren, 06.03.2020“ der Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, mit Nachtrag vom 12.09.2021, dient als Grundlage für die Festlegung der Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser.

#### *2.5.11.2. Überwachung des Grundwassers*

Nebenbestimmung 3.8.1 legt die wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers gemäß der Darstellung im vorherigen Kapitel im 5-jährlichen Rhythmus fest. Für diese Überwachung werden in Nebenbestimmung 3.8.3 die Parameter, Messstellen und Analyseverfahren analog der Beprobung beim AZB vorgegeben. Nebenbestimmung 3.8.2 legt fest, dass ein Bericht über die Ergebnisse zu erstellen und der Behörde zur Verfügung zu stellen ist. Somit wird entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV die Überwachung des hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgesetzt. Um eine qualitativ hochwertige Untersuchung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen, wird in Nebenbestimmung 3.8.4 weiterhin festgelegt, dass die Untersuchungen durch akkreditierte Einrichtungen zu erfolgen haben.

#### *2.5.11.3. Überwachung des Bodens*

Für die Überwachung des Bodens werden die Probenahmestellen gegenüber denen im AZB auf diejenigen beschränkt, die nicht befestigt sind. Unterhalb einer befestigten Fläche sind keine neuen Verunreinigungen zu erwarten. Zudem würde die Befestigung im Rahmen der Probenahme jeweils zerstört und müsste wieder neu erstellt werden. Eine Vorgabe, diese Stellen regelmäßig zu beproben, erscheint daher nicht verhältnismäßig. Eine Ausnahme stellt die RKB 33n dar; hier besteht die Befestigung aus Pflasterung. Diese ist nicht dicht und kann für eine Beprobung entfernt werden, daher wird

diese Stelle ebenfalls für die Beprobung vorgesehen. Auch ohne die Probenahmestellen auf den befestigten Flächen ergeben sich 11 wiederkehrend zu beprobende Punkte. Die Vorgabe berücksichtigt dabei ebenfalls die Tatsache, dass mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 zur LABO-Arbeitshilfe Erleichterungen ermöglicht, die unter anderem befestigte Flächen nach AwSV betreffen. Dieser Erlass wurde bei der Erstellung des AZB noch nicht mitberücksichtigt; unter Berücksichtigung des Erlasses wäre eine geringere Anzahl an Probenahmestellen im AZB zu erwarten gewesen.

Im Rahmen des AZB wurden die Bodenproben in der Regel durch Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 5 Metern genommen. Im Rahmen der Nachuntersuchungen, die auf Grundlage der Nachforderungen von Dez. 52 mit angepassten Probenahmestellen durchgeführt wurde, lag die Bohrtiefe in der Regel bei 3 Metern. Bei der Vorgabe der Probenahmestellen für die Überwachung wurden die im Rahmen der Nachuntersuchung festgesetzten Stellen übernommen, da diese seitens der BRK abschließend fachlich geprüft wurden. Entsprechend wird auch die Bohrtiefe von 3 Metern übernommen.

Auf dem Anlagengelände sind Kohlenwasserstoffe (insbesondere aus Rußöl) großräumig vorhanden. Daher sind bei Bodenuntersuchungen die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und PAK immer zu ermitteln. Einzelne Kohlenwasserstoffe wurden im Rahmen des AZB bezüglich weiterer Parameter überprüft. Dies diente jedoch lediglich der konkreten Zuordnung zu einem bestimmten Stoff. Mit der Analyse auf PAK und MKW lassen sich Hinweise auf Verunreinigungen bereits feststellen. Sofern eine entsprechende Feststellung erfolgt, können bei Bedarf weitere Untersuchungen durch die Behörde angeordnet werden. Die Nebenbestimmung 3.8.6 legt fest, dass über die Untersuchungen ein Bericht zu fertigen und an der Behörde zur Verfügung gestellt werden muss. Dies ermöglicht die Kontrolle durch die Behörde sowie bei Bedarf die Anordnung zusätzlicher Untersuchungen.

Weiterhin sind auf dem Anlagengelände Natronlauge und Salzsäure vorhanden. Hinweise auf Verunreinigungen durch diese Stoffe ergeben sich aus dem pH-Wert, der ebenfalls als Analyse-Parameter für alle Probenahmestellen vorgegeben wird.

Neben Kohlenwasserstoff-Gemischen, Natronlauge und Salzsäure wurden im Rahmen des AZB als rgS folgende Stoffe ermittelt:

- Kaliumcarbonat (fest)
- Kaliumcarbonat-Lösung
- Ammoniakwasser
- Inwacide C-3695 (Natriumhydroxid, Natriumhypochlorid)

Diese Stoffe sind jedoch lediglich auf befestigten Flächen vorhanden. Eine Verunreinigung des Bodens bzw. Grundwassers ist nicht zu erwarten. Zudem sind alle genannten Stoffe basisch, so dass sich anhand der Analyse des pH-Wertes Hinweise auf mögliche Stoffaustritte ergeben können. Die Analyse weiterer Parameter ist daher nicht erforderlich.

Die Vorgaben zur Überwachung des Bodens, die sich aus den oben dargestellten Überlegungen ergeben, werden in den Nebenbestimmungen 3.8.5 und 3.8.3 umgesetzt. Analog zur Überwachung des Grundwassers wird in den Nebenbestimmungen 3.8.6 und 3.8.8 die Erstellung eines Berichts und Vorlage bei der Behörde und die Durchführung durch eine akkreditierte Stelle vorgegeben.

## **2.5.12. Gewässerschutz**

### *2.5.12.1. Abwasser*

Abwasserrechtliche Belange sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

### *2.5.12.2. Wassergefährdende Stoffe*

Die Reaktorlinie K16 stellt eine Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) dar. Die neu zu errichtenden Rohrleitungen sowie die bestehenden Kalium-Additiv-Behälter B0401 und B0402 werden dieser Anlage zugeordnet. Da das Volumen der Behälter geringer ist als das für eine Tagesproduktion benötigte Volumen, ist eine Einstufung als Lageranlage nach § 14 Abs. 6 AwSV nicht angemessen. Sowohl für die Behälter als auch für die Rohrleitungen ist ein enger funktionaler Zusammenhang mit der eigentlichen Produktionsanlage gegeben.

In der Anlage werden Rußöl (WGK 3), Kalium-Neodecanoat-Lösung (WGK 2) und wässrige Kaliumcarbonat-Lösung (WGK 1) gehandhabt. Der Anteil von Rußöl liegt bei mehr als 3 %, so dass die maßgebende WGK nach § 39 Abs. 10 AwSV die WGK 3 ist. Das maßgebende Volumen der HBV-Anlage liegt bei 0,38 m<sup>3</sup>. Damit fällt die Anlage in die Gefährdungsstufe B.

Die K-Additiv-Behälter für die wässrigen Lösungen (WGK 1) sowie die K-Additiv-pumpvorlage sind innerhalb eines medienbeständigen Auffangraumes aufgestellt. Das Bruttoreichtvolumen von 6,24 m<sup>3</sup> ist für das größte Behältervolumen von 1,03 m<sup>3</sup> ausreichend dimensioniert. Sowohl die Behälter als auch der Auffangraum sind im Bestand bereits vorhanden. Die IBC (7 x 1 m<sup>3</sup>) mit dem K-Additiv in Kohlenwasserstoffen (WGK 2) sind in einem Regalcontainer mit integrierter Auffangwanne (1,00 m<sup>3</sup>) aufgestellt. Beide Lagerflächen und Auffangbehälter sind entsprechend eingehaust, so dass keine Regenspenden zu berücksichtigen sind. Die neu zu errichtenden Rohrleitungen

sind als dauerhaft technisch dicht einzustufen und können aufgrund der Gefährdungsabschätzungen nach § 21 AwSV ohne Rückhalteeinrichtungen betrieben werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde die Stellungnahme des TÜV NORD (APS3-TNS-19-124-001-G-001) vom 19.08.2019 vorgelegt, in dem die geplante Änderung des K16 aus Sicht der AwSV beurteilt wird. Die Änderung am K5 ist nicht zu betrachten, da die zu errichtende Sauerstoff-Leitung nicht unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fällt. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Grundsatzanforderungen der AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der neuen HBV-Anlage K16 eingehalten werden.

#### *2.5.12.3. Niederschlagswasser*

Im Rahmen der beantragten Änderungen werden keine zusätzlichen Flächen befestigt oder überdacht. Art, Menge und Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer ändern sich daher nicht.

#### **2.5.13. Natur- und Landschaftsschutz**

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der Anlage. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf FFH- oder Naturschutzgebiete aus.

#### **2.5.14. Artenschutz**

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

#### **2.5.15. Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 05.10.2020 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln stellt den Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

#### **2.5.16. Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 05.10.2020 (Az.: 63/S12/0061/2020) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2 Beachtung finden.

#### **2.5.17. Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.09.2020 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

#### **2.5.18. Klimaschutz**

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

#### **2.5.19. Arbeitsschutz**

Durch die beantragte Änderung finden keine Änderungen der bestehenden Feuerungsanlage statt. Die Anlage bedarf keiner Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln (technischer Arbeitsschutz) ergaben insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

### **2.6. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung**

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1. Allgemein**

##### **3.1.1. Genehmigung vor Ort**

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine unveränderbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

##### **3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme**

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von dem Antragsumfang betroffenen Anlage bzw. Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### **3.2. Baurecht, Standsicherheitsnachweis**

Spätestens bei Baubeginn ist der zuständigen Baubehörde bei der Stadt Köln der Nachweis über die Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs.2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen. Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
- die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker

#### **3.3. Lärm**

##### **3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik**

Bei den beantragten Änderungen der Furnacerußanlage zur Herstellung von Industrieruß (Anlagennr. 0001) ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechenden Maßnahmen.

### 3.3.2. Überwachung der Schallschutzmaßnahmen

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Bauüberwachung bezieht sich auf die Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik bei den neuen Anlagenteilen. Sie soll sicherstellen, dass die unter 3.3.3 genannten anteiligen Beurteilungspegel eingehalten werden. Die Stelle nach § 29b BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.

### 3.3.3. Anteilige Beurteilungspegel der Änderung

Die geänderten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende (anteilige) Beurteilungspegel nicht überschreitet:

*Tabelle 4: Zulässige anteilige Beurteilungspegel der Änderung*

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel der neuen Anlagenteile in dB(A)	
		Tag (06:00-22:00 Uhr) werktags/ sonntags	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO1	Efferenweg 19	22 / 24	20
IO2	Am Kölnberg / Alte Brühler Straße 8	18 / 20	16
IO3	Ursulastraße 2	12 / 14	10
IO4	Am Konraderhof 1	30 / 30	30
IO5	Am Kreuzweg 1	23 / 23	23
IO6	Zum Konraderhof 5	13 / 13	13

### 3.4. Luft

Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, die Emissionen des Anfahrkamins (EQ 1235) im An- und Abfahrbetrieb hinsichtlich Staub, Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>) zu ermitteln. Die Messung muss innerhalb von

sechs Monaten nach Inbetriebnahme durchgeführt werden. Die Art und Weise der Messung ist im Vorfeld zwischen der beauftragten Stelle und der Überwachungsbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls ist für die Messung der An- und Abfahrbetrieb entsprechend zu verlängern. Der Bericht über die Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von zwei Monaten nach Messung zuzusenden.

### **3.5. Anlagensicherheit**

Der Teil-Sicherheitsbericht A5 für den K16 ist vor Inbetriebnahme um die folgenden, bisher nur in den Antragsunterlagen enthaltenen Dokumente zu ergänzen:

- Grundfließbild 65288-00 K16
- Verfahrens-Fließbild 65289-01 (K16 Vorbrennkammer, WCC)
- Verfahrens-Fließbild 65290-00 (K16 Reaktor, Kühler, Filter)
- R+I-Fließbild 65291-00 (K16 Vorbrennkammer, WCC)
- R+I-Fließbild 65292-00 (K16 Reaktor, Kühler, Filter)
- Verfahrens-Fließbild 65294-01 (K5 Reaktor, Kühler, Filter)
- Reaktor-Sicherheitskonzept

Der aktualisierte Teil-Sicherheitsbericht A5 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens mit Anzeige der Inbetriebnahme nach Nr. 3.1.2 zuzusenden.

### **3.6. Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)**

Die geänderte Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV einer Prüfung nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV zu unterziehen.

Für die geänderte Anlage ist vor Durchführung der o.g. Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen vorzulegen. Der Bezirksregierung Köln ist das erstellte bzw. geänderte Datenblatt der Anlage als Teil der Anlagendokumentation mit der Inbetriebnahmemeldung nach Nr. 3.1.2 vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Sachverständigen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen die Betriebsanweisung zur regelmäßigen Kontrolle und Bedienung der Anlage durch das Schichtpersonal vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die ordnungsgemäße Installation der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nachzuweisen.

### **3.7. Bodenschutz und Altlasten**

Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zuzuleiten.

### **3.8. Überwachung von Boden und Grundwasser**

#### **3.8.1. Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers**

Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Furnacerußanlage.

#### **3.8.2. Bericht zur Grundwasseruntersuchung**

Die Analyseergebnisse, die aus den Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 3.8.1 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

#### **3.8.3. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung**

Das Grundwasser ist an den in Tabelle 5 „Untersuchungsumfang Grundwasser“, Kap. 11.3 des „Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß am Standort Kalscheuren“ der Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, vom 06.03.2020, letzter Nachtrag vom 09.12.2021, genannten Stellen zu beproben und auf die dort aufgeführten Parameter zu untersuchen.

Die Lage der Probenahmestellen ergibt sich aus der Anlage 5/2 zum o.g. Ausgangszustandsbericht, „Grundwasserhöhengleichenplan mittlerer Grundwasserstand zum Stand Februar 2020“, Bearbeitungsstand 13.02.2020.

Für die Untersuchung sind die in „Anlage 7: Entscheidungsmatrix gefährliche/ relevante gefährliche Stoffe Stand November 2019“, Bearbeitungsstand 15.02.2022, und „Anlage 14: Hausmethoden der Eurofins Umwelt West GmbH“ zum o.g. Ausgangszustandsbericht aufgeführten Analyseverfahren zu verwenden.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen - andere als oben aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

#### **3.8.4. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung**

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

#### **3.8.5. Wiederkehrende Untersuchung des Bodens**

Der Boden ist

- erstmals spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 10 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Bodenuntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Furnaceraußanlage.

#### **3.8.6. Bericht zur Bodenuntersuchung**

Die Analyseergebnisse, die aus den Bodenproben nach Nebenbestimmung 3.8.5 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Bodens und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

### **3.8.7. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Bodenuntersuchung**

Der Boden ist an den in folgenden Stellen zu beproben: RKB 2N, RKB 7N, RKB 9N, RKB 10N, RKB 11N, RKB 13N, RKB 14N, RKB 15N, RKB 16N, RKB 20N und RKB 21N. Die Lage der Probenahmestellen ergibt sich aus dem „Übersichtslageplan mit Ausweisung der Probenahmestellen Stand Dez. 2019, Bearbeitungsstand 09.12.2021“. Der Plan ist Bestandteil des „Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß am Standort Kalscheuren“ der Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, vom 06.03.2020, letzter Nachtrag vom 09.12.2021, Projektnr. 9087-07-15/AZB-U, und stellt dort die „Anlage 01“ zum 1. Nachtrag dar.

Die Probenahmebohrungen haben bis zu einer Tiefe von 3 m zu erfolgen. Die Proben sind auf die Parameter pH-Wert, PAK und MKW zu untersuchen.

Für die Untersuchung sind, soweit zutreffend, die in „Anlage 7: Entscheidungsmatrix gefährliche/ relevante gefährliche Stoffe Stand November 2019“, Bearbeitungsstand 15.02.2022, und „Anlage 14: Hausmethoden der Eurofins Umwelt West GmbH“ zum o.g. Ausgangszustandsbericht aufgeführten Analyseverfahren zu verwenden.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen - andere als oben aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

### **3.8.8. Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung**

Die Probenahmen einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

## **3.9. Beleuchtung**

Sofern zusätzliche Beleuchtung im Außenbereich installiert wird, ist diese auf das arbeitsschutztechnisch notwendige Maß zu beschränken. Jegliche Beleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Abstrahlung nach oben verhindert wird.

## **4. Hinweise**

### **4.1. Anzeigen an das Bauaufsichtsamt**

Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

### **4.2. Bodenschutz und Altlasten**

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

### **4.3. Geltende Fassungen**

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

## **5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

***Hinweis:***

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann